

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums
Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1808

SinnenMangel

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

auf sich genommene Verbindlichkeit kann hinten-
nach durch diese unkräftig werden, und keine er-
folgte Besserung kann dem Mundtodgemachten die
Selbstmündigkeit früher wieder verschaffen, als die
Mundtodmachung in der nemlichen Art wieder
aufgehoben ist, in welcher sie obiger Sazung zu
Folge erkannt werden muß.

Sinnenmangel.

31) Von beeden Fällen ist der Sinnenmangel,
gel unterschieden, wenn jemand nemlich eines oder
das andere zum Vernunftgebrauch unmittelbar
dienenden Sinnenwerkzeug, nemlich des Gesichts,
des Gehörs oder der Sprache beraubt ist. Vor
sich allein und so lang er nicht zugleich einen
Vollstand im Gesolge hat, entzieht ein solcher
Mangel keinem die Selbstmündigkeit, der sie sonst
hat, sondern würkt nur, daß zu allenen Rechts-
geschäften, wobey zur richtigen Einsicht in die Um-
stände und ihre Folgen der mangelhafte Sinn nö-
thig wäre, ein besonderer Rechtsbeystand von ihm
zugezogen oder ihm zugeordnet werden muß, der
seines Umgangs gewohnt, oder sonst seiner Art zu
denken und sich auszudrücken kundig sey, ihm das,
was er durch den mangelnden Sinn wahrnehmen

oder verrichten sollte durch die zweckmäßige Anwendung andrer Sinne wahrnehmbar oder verständliche mache, und seine auf diesem Weg erhobene Erklärung bezeuge und bekräftige, ohne welche Beywückung ein solches Rechtsgeschäft so feyerlich oder gültig es in jeder andrer Hinsicht auch sey, nicht für würksam gegen ihn oder seine gesetzliche Erben angesehen und geltend gemacht werden mag, obwohl es für ihn zu wirken immer geeignet bleibt. Desgleichen mag solchen in allen Verbrechen, zu deren Unterlassung sie die kräftige Beweggründe des Gesetzes nur durch den mangelnden Sinn würden haben fassen können, eine Entschuldigung von der ordentlichen Strafe, und eine nach der verschiedenen Abstufung der Zurechnungsfähigkeit des Einzelnen abgewogene Strafmilderung zu gut kommen.

Nach diesen hier zuvor ausgesprochenen Grundsätzen soll von nun an jede neue Gesetzgebung eingerichtet, jede schon bestehende Gesetzgebung beschränkt, verstanden und angewendet, auch jeder Staatsbürger und Fremder im Lande gerichtet und geschirmt, und hiergegen keinerley alter oder neuer Rechtsbehelf dawider gehört und angenommen, keine dem entgegenlaufende Freyheit erlangt.

und geachtet werden. Hieran geschieht Unser Wille, und meynen Wir das ernstlich. Urkundlich Unserer Unterschrift und beygedruckten StaatsSiegels. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt. Karlsruhe den 4. Juny 1808.

Karl Friedrich.

Vdt. Fr. Brauer. (L.S.)

Auf Seiner Königlichen Hoheit
Special Befehl.
U r h a n.
